



DFV

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

Einwegkunststofffonds

Dieses Merkblatt fasst den aktuellen Sachstand zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Einwegkunststofffondsgesetz zusammen. Es wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert (Stand: 4. Januar 2024) und über die üblichen Kommunikationswege, insbesondere die App des DFV, an die Mitglieder des DFV weitergegeben.

Das Wichtigste in Kürze

- Mit dem Einwegkunststofffonds sollen negative Auswirkungen von bestimmten **Einwegprodukten**, die zumindest zum Teil aus **Kunststoff** bestehen, vermieden werden. **Hersteller** von solchen Produkten müssen zukünftig abhängig von der verwendeten Menge **Abgaben** an einen **Fonds** leisten. Aus dem Fonds sollen beispielsweise die öffentlichen Entsorgungsträger für das Aufsammeln achtlos geworfener Verpackungen entschädigt werden.
- Bei **Lebensmittelbehältern, Getränkebehältern, Getränkebechern** und **leichten Kunststofftragetaschen** gelten die Unternehmen des Fleischerhandwerks nicht als Hersteller. Entsprechende Produkte dürften jedoch aufgrund der vom Hersteller (zum Beispiel Produzent, Händler oder Importeur) zu leistenden Abgabesätze teurer werden.
- Bei aus **flexiblem Material hergestellten Tüten oder Folienverpackungen**, aus denen Lebensmittel unmittelbar verzehrt werden, ohne dass es einer weiteren Zubereitung bedarf, gilt der **Befüller** als Hersteller. Damit gelten auch die Unternehmen des Fleischerhandwerks als Hersteller im Sinne des Einwegkunststofffondsgesetzes.
- Hersteller müssen sich neben dem Verpackungsregister bei einem weiteren **Register** anmelden und dort die Menge der verwendeten Produkte jährlich melden. Die **Anmeldung** soll im Jahr 2024 erfolgen und ab 1. April 2024 möglich sein. Die erste **Meldung** der im Jahr 2024 verwendeten **Mengen** muss bis Mitte Mai 2025 erfolgen.
- Die Unternehmen des Fleischerhandwerks können die **Auswirkungen** des Einwegkunststofffondsgesetzes minimieren, indem weniger der einschlägigen Einwegkunststoffprodukte oder gar **Alternativen** verwendet werden.

1. Was ist das Ziel des Einwegkunststofffonds?

Mit dem [Einwegkunststofffondsgesetz](#), das am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, sollen **negative Auswirkungen von Einwegkunststoffprodukten** auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit vermieden und innovative und nachhaltige Geschäftsmodelle, Produkte und Werkstoffe gefördert werden. Hierzu wird ein **Einwegkunststofffonds** eingerichtet, in den die Hersteller bestimmter Einwegkunststoffverpackungen abhängig von der verwendeten Menge der Verpackungen Abgabesätze zu entrichten haben. Aus dem Fonds werden sodann die Kosten für die Abfallbewirtschaftung in öffentlichen Sammelsystemen sowie für die Reinigung des öffentlichen Raums und für Sensibilisierungsmaßnahmen bezahlt.

2. Wie ist das Fleischerhandwerk vom Einwegkunststofffonds betroffen?

Auch die **Unternehmen des Fleischerhandwerks** können von den neuen Pflichten nach dem Einwegkunststofffonds betroffen sein. Dies ist dann der Fall, wenn relevante Einwegkunststoffprodukte verwendet werden. Zum einen können sie als **Hersteller** dieser Produkte gelten. Dies dürfte insbesondere bei **flexiblen Einwegkunststoffverpackungen im Imbissbereich** der Fall sein. Hier müssen sich die Unternehmen im neuen Fonds anmelden, jährlich die verwendeten Mengen melden und Abgaben entrichten. Doch auch dann, wenn die Unternehmen selbst nicht als Hersteller gelten, ist davon auszugehen, dass die Hersteller die **neuen Kostenlasten** an die Unternehmen weitergeben.

3. Für welche Produkte gelten die Anforderungen des Einwegkunststofffonds?

Der Einwegkunststofffonds betrifft nur bestimmte **Produkte, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen und nicht dafür gedacht sind, mehrfach für den vorgesehenen Zweck verwendet zu werden**. Folgende Produkte fallen in den Anwendungsbereich des Einwegkunststofffonds:

- **Lebensmittelbehälter**, das heißt, Behältnisse, wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die
 - dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht,
 - in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt werden **und**
 - ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können.
- Aus **flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen** mit Lebensmittelinhalt, der dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden und keiner weiteren Zubereitung bedarf.

Bei den Lebensmittelbehältern und den flexiblen Verpackungen ist erforderlich, dass die Lebensmittel dazu **bestimmt** sind, unmittelbar verzehrt zu werden. Nicht ausreichend ist, dass die Lebensmittel unmittelbar verzehrt werden könnten. Auch muss zwischen Abgabe und Verzehr ein **zeitlicher Zusammenhang** bestehen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, handelt es sich nicht um relevante Verpackungen im Sinne des Einwegkunststoffgesetzes.

- **Getränkebehälter** mit einem Füllvolumen von bis zu 3 Litern, das heißt, Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie bepfandete und nicht bepfandete Getränkeflaschen und Verbundgetränkeverpackungen, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.
- **Getränkebecher** einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.
- **Leichte Kunststofftragetaschen**, das heißt, Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern mit oder ohne Tragegriff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle angeboten werden.
- Weitere Kunststoffprodukte: Feuchttücher, Luftballons, bestimmte Tabakprodukte. Ab 2026 werden auch Feuerwerkskörper mit einbezogen.

4. Wer gilt als Hersteller der Produkte?

Als Hersteller im Sinne des Einwegkunststoffgesetzes gilt unter anderem, wer als **Produzent, Befüller, Verkäufer oder Importeur** die im Einwegkunststoffgesetz genannten Produkte **erstmalig auf dem Markt** bereitstellt. **Daraus folgt nicht zwangsläufig, dass der tatsächliche Hersteller des Einwegkunststoffprodukts im eigentlichen Sinne auch gleichzeitig stets Hersteller im Sinne des Einwegkunststoffgesetzes ist.** Wer Hersteller ist, ist vielmehr **von dem jeweiligen Produkt** abhängig. Unabhängig ist in diesem Zusammenhang auch, ob die Bereitstellung im Rahmen einer Geschäftstätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

Die Frage, wer als Hersteller bestimmter Verpackungen gilt, ist in vielen Bereichen **noch nicht hinreichend geklärt**. Das Umweltbundesamt, das für den Einwegkunststofffonds zuständig ist, hat zwar **zur Orientierung Fallbeispiele für die Herstellereigenschaft** formuliert (siehe Tabelle 5 auf S. 24 des [Anhangs IX](#) zum Abschlussbericht Erarbeitung eines Kostenmodells für die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie). Doch auch diese Beispiele ermöglichen keine eindeutige und praxismgerechte Einordnung der Herstellereigenschaft und dürften teilweise nicht mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbar sein. Das Umweltbundesamt kann zwar auf (kostenpflichtige) Anfrage die Herstellereigenschaft im Einzelfall klären. Es steht zu erwarten, dass Hinweise zur Umsetzung der neuen Pflichten noch konkretisiert werden, so dass ein Abwarten zunächst anzuraten ist.

Einige Ableitungen lassen sich aber bereits treffen:

- Werden **Lebensmittelbehälter** von einem deutschen Händler bezogen, gilt der Importeur oder Händler als Hersteller, nicht der Befüller.
- Bei **Getränkebechern** ist der Produzent beziehungsweise der Händler des Bechers der Hersteller.
- Bei **Getränkebehältern** gilt der Befüller als Hersteller. Wer bereits befüllte Behälter bezieht, ist nicht Hersteller.
- Bei sehr leichten **Kunststofftragetaschen** ist der Produzent oder der Händler Hersteller.
- Wer **flexible Lebensmittelverpackungen (zum Beispiel Tüten oder Folienverpackungen mit Kunststoffanteil) befüllt, gilt als Hersteller**, unabhängig davon, ob er sie bei einem deutschen Vertrieb oder im Ausland bezieht. Es kommt auch nicht darauf an, wann die Verpackung produziert oder eingekauft wurde, sondern einzig, ob die Befüllung nach dem 1.1.2024 erfolgte.

5. Wie und bis wann muss man sich als Hersteller registrieren?

Die **Registrierung** beim Einwegkunststofffonds muss im Laufe des Jahres 2024 erfolgen. Eine entsprechende Onlineplattform befindet sich derzeit noch beim Umweltbundesamt im Aufbau. Die Anmeldung soll ab 1. April 2024 möglich sein. Die Anmeldung erfolgt mittels eines [Elster-Organisationszertifikats](#). Die Anmeldung ist durch den jeweiligen Hersteller selbst vorzunehmen und kann **nicht auf Dritte wie zum Beispiel den Lieferanten übertragen** werden.

6. Was muss wann an den Einwegkunststofffonds gemeldet werden?

Bis zum 15. Mai eines jeden Jahres sind Art und Masse der im vorangegangenen Jahr verwendeten Einwegkunststoffprodukte zu melden. Die erste **Meldung** zu den im Jahr 2024 verwendeten Mengen ist also spätestens bis zum 15. Mai 2025 vorzunehmen. Auch **Nullmengen** sind zur Vermeidung von Schätzungen zu melden. Die Meldungen bedürfen der **Prüfung** und Bestätigung eines registrierten Sachverständigen, Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder vereidigten Buchprüfers. Keine Überprüfung ist notwendig, wenn weniger als 100 Kilogramm Einwegkunststoffprodukte im Sinne des Einwegkunststofffondsgesetzes verwendet oder ausschließlich bepfandete Getränkeflaschen abgegeben werden.

7. Welche Abgabesätze sind zu entrichten?

Die **Abgabesätze** sind in der [Einwegkunststofffondsverordnung](#) jeweils pro Kilogramm festgelegt. So betragen die Abgabesätze derzeit beispielsweise für Lebensmittelbehälter 0,177 €, für Tüten und Folienverpackungen 0,876 € und für leichte Kunststofftragetaschen 3,801 €.

Die Abgaben sind als **Sonderabgabe** zu entrichten und werden ohne Umsatzsteuer berechnet. Bei der Lieferung von Einwegkunststoffprodukten können die Lieferanten die Abgaben nicht als durchlaufenden Posten ohne Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Werden die Abgaben in den Preis einberechnet, unterliegen sie der Umsatzsteuerpflicht.

8. Was müssen Unternehmen des Fleischerhandwerks nun beachten?

Ein Unternehmen des Fleischerhandwerks kann den Umfang des durch den Einwegkunststofffonds entstehenden bürokratischen Aufwands zumindest teilweise beeinflussen:

- Wer im **Imbissbereich keine Einwegkunststoffverpackungen** im Sinne des Einwegkunststofffondsgesetzes verwendet, fällt auch nicht in den Anwendungsbereich des Einwegkunststofffondsgesetzes. Eine Registrierung wäre in diesem Fall nicht notwendig. Dies dürfte nach Einschätzung des DFV derzeit aber selten der Fall sein. Für die verwendeten Einwegkunststoffprodukte ist daher zu prüfen, wer tatsächlich als Hersteller gilt.
- Bei **Lebensmittelbehältern**, die (teilweise) aus Kunststoff bestehen, **Getränkebechern** und leichten **Kunststofftragetaschen**, die von einem **Händler aus Deutschland** bezogen wurden, liegt die Herstellereigenschaft in aller Regel nicht bei den Unternehmen des Fleischerhandwerks. Dies gilt auch für bereits befüllte Getränkebehälter. Für diese Einwegkunststoffprodukte liegt die Pflicht zum Abführen der Abgaben folglich auch nicht bei dem Unternehmen des Fleischerhandwerks.
- Auch wenn die ersten Abgaben erst im Jahr 2025 zu entrichten sind, haben Händler der genannten Produkte bereits angekündigt, die Abgabesätze für 2024 auf die Preise für das Verpackungsmaterial aufzuschlagen. Es sollte überprüft werden, ob bislang nicht rentable Verpackungen aufgrund der hohen Abgabesätze wirtschaftlich interessant werden. Dies gilt insbesondere bei der Verwendung leichter Kunststofftragetaschen.
- Bei der Verwendung **flexibler Lebensmittelverpackungen** (zum Beispiel kunststoffbeschichtete Tüten), aus denen Lebensmittel sofort verzehrt werden können, und die vom Unternehmen selbst befüllt werden, gilt das Unternehmen als Hersteller. Hier sollte geprüft werden, ob kunststofffreie **Alternativen** zur Verfügung stehen. Sofern praxistaugliche und hygienisch einwandfreie Alternativen existieren, sind eventuelle Mehrkosten für diese alternativen Verpackungen auf der einen mit dem bürokratischen, personellen und finanziellen Aufwand durch Anmeldung und Mengenmeldungen auf der anderen Seite abzuwägen. Auch die Verwendung von Lebensmittelbehältern anstelle flexibler Verpackungen könnte gegebenenfalls eine Alternative sein.

- Eine **vorschnelle Registrierung** sollte auch mit einem Freischalten der Onlineplattform nicht erfolgen. Ein Unternehmen, das sich registriert, ohne tatsächlich Einwegkunststoffprodukte im Sinne des Einwegkunststofffondsgesetzes zu verwenden, muss zur Vermeidung von Nachteilen Nullmengen eingeben. Wer entsprechende Produkte nicht verwendet, muss sich nach jetzigem Kenntnisstand auch nicht registrieren.